

# Harry Graf v. Arnim

Dr. jur., Diplomat

\* 3. Oktober 1824 in Moitzelfitz, Pommern, † 19. Mai 1881 in Nizza.

Harry Curt Eduard Carl v. Arnim war das vierte und jüngste Kind von Ernst v. Arnim (1792 - 1842) und dessen Ehefrau Friederike, geb. v. Blanckenburg (1795 - 1849). Er gehörte dem Arnim-Stammhaus Suckow in der Uckermark an. Seine Heimat war Moitzelfitz, ein Gut in Hinterpommern, das seine Mutter 1818 geerbt hatte. Nach dem frühen Tod des Vaters schloß er sich dessen Bruder Heinrich Alexander v. Arnim (1798 - 1861) an, der damals preußischer Gesandter in Brüssel war. Dort wurde er fast wie ein Kind des Hauses aufgenommen, und dort machte er auch erste Bekanntschaft mit dem diplomatischen Dienst. Harry Arnim<sup>1</sup> muß ein begabter und zielstrebig junger Mann gewesen sein, denn bereits Juni 1845 promovierte er im Alter von 20 Jahren "mit unerhörtem Glanze" zum Doktor beider Rechte. Überlieferte Urteile lauten: "ein schöner Mann, der sich - auffällig eitel - parfümierte und pflegte, auch ein anerkannter Gesellschafter mit Charme und Geist, der 'sehr hübsch Klavier spielte' und nicht ohne Mißgriffe 'liebt ein gutes Haus zu machen.'<sup>2</sup> Auf der anderen Seite wird er u. a. als hochmütig, arrogant, intrigant bezeichnet, als ein Mann, der eigene Fehler anderen zuzuschreiben versucht und der nicht bereit ist, die Verantwortung für sein Handeln zu tragen. So liegen Licht und Schatten dicht beieinander. Seine herausragenden geistigen Fähigkeiten werden allseits anerkannt, Stetigkeit und Verlässlichkeit aber oft vermißt. Es gibt viele Stimmen, die ihm leider charakterliche Integrität absprechen.

Aus heutiger Sicht ist nicht seine Lebensleistung von besonderem Interesse. Sein Name steht vielmehr für die damals ungewöhnlich scharfe und harte politische Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Reichskanzler Fürst Bismarck. Sie wurde öffentlich in einer Art Pressekrieg geführt und endete nach mehreren Straf- und Disziplinargerichtsverfahren mit harter Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe, dem Gang ins Ausland, um sich der Vollstreckung zu entziehen, und dem frühen Tod. Schon bald ist der Verdacht aufgekommen, daß die Justiz mißbraucht wurde, um einen unliebsamen Konkurrenten auszuschalten. Die "Arnim-Affäre" und die "Arnim-Prozesse" sind bis heute nicht vergessen und bieten auch in neuerer Zeit Stoff zu Publikationen, z. B. unter den Titeln "Harry von Arnim, Bismarck-Rivale und Frondeur" 1974<sup>3</sup>, "Bismarcks Affäre Arnim" 1990<sup>4</sup>, "Bismarcks Zorn" 1998<sup>5</sup>. Schließlich ist sein Name mit dem auch heute noch so genannten "Arnim-Paragraphen" verbunden, der erst nachträglich, im Februar 1876, als § 353a in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurde, um die Harry Arnim zur Last gelegten Taten besser fassen und zum Straftatbestand machen zu können.



Die wichtigsten Lebensstationen:

- 1842 Reifeprüfung.
- 1845 juristisches Doktorexamen (Dr. jur. utr.).
- 1846 Hochzeit mit Elisabeth (Elise) v. Prillwitz (1827 - 1854), einer Tochter des Prinzen August v. Preußen (1779 - 1843) aus dermorganatischen Ehe mit Marie Auguste Arendt (1801 - 1834), die mit dem Namen "v. Prillwitz" in den preußischen Adelsstand erhoben worden war.
- 1847 Auscultator- (Gerichtsreferendar-)Examen.
- 1850 Beginn der diplomatischen Laufbahn.
- 1851 diplomatische Prüfung bestanden.
- 1853 - 1856 Legationssekretär in Rom.
- 1854 Tod seiner 1. Ehefrau Elisabeth.
- 1856 Ernennung zum Legationsrat.
- 1857 2. Ehe mit Sophie Gräfin v. Arnim aus dem Hause Boitzenburg.
- 1860 Ernennung zum Kammerherren.
- ab 1862 Gesandter in Lissabon, dann in Kassel und München.
- 1864 preußischer und ab
- 1868 norddeutscher Gesandter beim päpstlichen Stuhl in Rom.
- 1870 Erhebung in den preußischen Grafenstand nach dem Recht der Erstgeburt.
- 18. März 1871 Berufung zum Bevollmächtigten für die Geschäfte des Friedensschlusses nach dem Deutsch-Französischen Krieg in Brüssel und später in Frankfurt am Main.
- 23. August 1871 Ernennung zum Gesandten für die französische Republik in Paris.

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Dezember 1871         | Ernennung zum kaiserlichen Botschafter in Paris.   |
| September 1872        | Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rat, Exzellenz.  |
| 2. März 1874          | Abberufung vom dortigen Botschafterposten.   |
| März 1874             | (Straf-)Versetzung als Botschafter nach Konstantinopel; der neue Dienstposten wird jedoch nicht angetreten, da Harry Arnim nach Einspruch bis zum Eintreffen seines Nachfolgers in Paris verbleiben soll.                                    |
| 15. Mai 1874          | Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vom 1. September 1874 an.  |
| Dezember 1874<br>1875 | Strafprozeß vor dem Stadtgericht Berlin, Verurteilung zu 3 Monaten Gefängnis. Harry Arnim verlegt seinen Aufenthalt an verschiedene Orte im Ausland und läßt sich bei den nachfolgenden Prozessen vor Gericht durch seine Anwälte vertreten. |
| Juni 1875             | Prozeß (2. Instanz) vor dem Königlichen Kammergericht in Berlin, Verurteilung zu 9 Monaten Gefängnis.  |
| November 1875         | Versand der ersten Exemplare der (Harry Arnim zugeschriebenen) Broschüre "Pro Nihilo", die heftige Angriffe gegen Bismarck und den Kaiser enthält.   |
| 1876/77               | Disziplinarverfahren, Entlassung wegen Dienstvergehens.  |
| März 1876             | Beginn eines neuen Strafprozesses vor dem Königlichen Kammergericht. Anklage wegen Landesverrats und Majestätsbeleidigung sowie Beleidigung des Fürsten Bismarck im wesentlichen aufgrund der Ausführungen in der Schrift "Pro Nihilo".      |
| Oktober 1876          | Verurteilung wegen der vorgenannten Anschuldigungen zu 5 Jahren Zuchthaus. Die dagegen eingelegte Beschwerde wird zurückgewiesen.  |
| Juli 1877             | Ein Gnadengesuch wird durch den Kaiser abgelehnt. Harry Arnim kehrt bis zu seinem Tode nicht mehr nach Deutschland zurück. Er ist stark zuckerkrank und kann wegen der Haftdrohung nicht in Deutschland behandelt werden.                    |
| 19. Mai 1881          | stirbt er 56jährig in Nizza.   |

Die schillernde Persönlichkeit des Harry Graf v. Arnim bewegt auch heute noch viele Gemüter. Zustimmung und Ablehnung werden gleichermaßen geäußert. Die einen sehen ihn als das Opfer einer machtbezogenen Bismarckschen Politik - so viele seiner konservativen Zeitgenossen und auch damals die Familie v. Arnim. Maximilian Jacta stellt 1967 seine Ausarbeitung zum Fall Arnim unter die Überschrift "Mißbrauch der Strafjustiz".<sup>6</sup> Andere sehen in ihm den Rivalen Bismarcks, der beim Kaiser gegen den Reichskanzler, dessen Posten er anstrebte, intrigierte, der öffentlich unberechtigte Anschuldigungen über die Presse lancierte, der sich durch Wegnahme und Veröffentlichung dienstlicher, teilweise geheimer Akten ins Unrecht setzte und deshalb selbst an seinem Fall und seiner Verurteilung schuld war - so Bismarckanhänger damals und überwiegend die Urteile aus heutiger Sicht.



Wie konnte es dazu kommen?

Der vorstehende Lebensweg des Harry Arnim zeigt einen begabten, ehrgeizigen und erfolgreichen Diplomaten, der früh in verantwortungsvolle Positionen gelangt war. Er war bei seinem Vorgesetzten Bismarck nicht sonderlich beliebt, aber geachtet. Er wurde für die schwierigen Beziehungen des evangelischen preußischen Hofes zum Vatikan eingesetzt. Während des 1. Vatikanischen Konzils (1869/1870), in dem es besonders um die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit ging, hatte er sich einen Namen gemacht. "A. machte am 14.5.1869 amtlich den [von Bismarck zurückgewiesenen] Vorschlag, die Zulassung von Regierungsbevollmächtigten (oratores) zu den Verhandlungen des Konzils zu verlangen ..." Er sah darin "das einzige Mittel, rechtzeitig von dem Gange der Verhandlungen unterrichtet zu sein, rechtzeitig zu protestieren, Einfluß zu gewinnen, schüchterne Elemente zu sammeln und politischen Machinationen vorzubeugen."<sup>7</sup> Harry Arnim unterstützte die deutschen Bischöfe in ihrer Ablehnung des Unfehlbarkeitsdogmas, um deren Abhängigkeit vom Papst zu mindern. In einer Protestnote wies er auf die Gewissensnot hin, "in die die deutschen Katholiken durch das neue Dogma versetzt würden".<sup>7</sup>

Noch während er in Rom akkreditiert war, wurde er 1871 mit den Verhandlungen zum deutsch-französischen Frieden beauftragt; der Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 trägt auf deutscher Seite die Namen Bismarck und Arnim. Die daran anschließende Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rat, die mit der ehrenden Anrede "Exzellenz" verbunden war, ist sicherlich Ausdruck der erfolgreichen Arbeit. Auch die weiteren Nachfolgeverhandlungen zum Friedensvertrag, welche die Kriegskostenentschädigung zu regeln hatten, waren in seine Hände gelegt worden. Schließlich war er zum Botschafter des

Deutschen Reichs in Paris ernannt worden, wo er als Verkörperung der unbeliebten Siegermacht natürlich nicht überall willkommen war, er wurde regelrecht boykottiert. Widerstrebende politische Gruppierungen wollten die nach dem Krieg neu geschaffenen Machtverhältnisse wieder kippen. Das wiederum erforderte Kontakt zu unterschiedlichen politisch relevanten Kräften. Dieser Botschafterposten war damals der wichtigste und wohl auch schwierigste, der im diplomatischen Dienst des jungen Kaiserreichs zu besetzen war.

Auch am königlichen, später kaiserlichen Hof hatte er Erfolg. Schon als junger Adliger wurde er zu Hofe eingeladen. Er hatte die Kammerherrenwürde erlangt, war in den Grafenstand erhoben worden, hatte Zugang zu verschiedenen Gesprächszirkeln und persönlichen Kontakt zur Königin, späteren Kaiserin Augusta, die besonders seine Auffassungen im Umgang mit der katholischen Kirche aufmerksam verfolgte und sein Urteil schätzte. Mit Kaiser Wilhelm I. stand er in engem, vertrauensvollem Kontakt. Einerseits ergab sich das aus den in langen Jahren gewachsenen Bindungen und Bekanntschaften, andererseits hatte er als Botschafter das Recht des Immediatberichts, d. h. Berichte unter Umgehung seines Vorgesetzten Bismarck direkt an den Kaiser zu richten oder seine Auffassungen in persönlichen Audienzen unmittelbar an den Kaiser heranzutragen. Er fand dort Gehör und kaiserliches Wohlwollen.

So ging die Karriere bis 1872/73 im wesentlichen stetig aufwärts. Harry Arnim war ein anerkannter, erfolgreicher Mann, der auch seine finanziellen Verhältnisse hatte konsolidieren können. Von seinen Eltern wird er vermutlich nicht viel geerbt haben. Das mütterliche Gut Moitzelfitz wurde bald nach dem Tod des Vaters verkauft. Aus dem Erlös flossen Harry Arnim bei Volljährigkeit 7.000 Taler zu. Nach dem Tode von Vettern aus dem Familienzweig v. Arnim-Suckow hatte Harry Arnim die uckermärkischen Lehngüter Golm (ca. 900 Hektar) und Güstow (ca. 500 Hektar) geerbt, die er aber nie selbst bewirtschaftete. Immerhin waren sie so wichtig, daß der preußische König die Verleihung des Grafenstandes an den weiteren Besitz dieser beiden Güter band. Aus dem Erbe seiner ersten Ehefrau Elise, geb. v. Prillwitz, verfügte er bzw. sein aus dieser Ehe stammender Sohn Henning über erhebliche Werte, darunter das nordöstlich von Genthin gelegene Gut Schlagenthin (ca. 1.500 Hektar). Schließlich hatte er um 1870 das vorpommersche Gut Nassenheide gekauft, ein Besitz von gut 3.000 Hektar.

Der Keim des Gegensatzes zwischen Harry Arnim und Bismarck wird oft in einer wohl unbedachten Äußerung des jungen Harry aus den 1850er Jahren gesehen, die er Bismarck gegenüber gemacht hatte: Er sehe in jedem Vordermanne seiner Karriere einen persönlichen Feind, nur dürfe der es nicht merken, solange er sein Vorgesetzter sei. Diese Vermutung wird dadurch getragen, daß Bismarck die Aussage in seinen Erinnerungen bedeutungsvoll an den Beginn des Kapitels "Intriguen" gerückt und es im Falle Harry Arnim sehr ausführlich dargestellt hat. Aber bestimmend wird der Ausspruch wohl kaum gewesen sein, denn er hat Bismarck nicht gehindert, den, mit gelegentlichen Einschränkungen, zumindest fachlich geschätzten Diplomaten dennoch mehr als 15 Jahre lang zu fördern und in wichtige Positionen zu bringen. Münch weist auf diesen Umstand hin und führt aus: "Obwohl es Unmutsäußerungen über seine Berichte aus Rom gibt, und die dienstlichen Zurechtweisungen am Ende von Arnims Zeit in Paris schroff sind, hat Bismarck sein günstiges Urteil nie zurückgenommen."<sup>9</sup> Wichtiger wird wohl gewesen sein, daß Harry Arnims Ansichten bei Hofe und in politisch konservativen Kreisen Zustimmung fanden, daß man über ihn als möglichen Kandidaten für das Reichskanzleramt redete und der überaus mißtrauische Bismarck intrigantes Einschmeicheln beim Kaiser und der Kaiserin Augusta argwöhnte. Der vertraute Umgang mit letzterer war dem Kanzler ein Dorn im Auge, stand doch die Kaiserin seiner Politik offen feindselig gegenüber. Sie war in ihrer Stellung unangreifbar - nicht aber Harry Arnim, das Sprachrohr einer "konservativen Fronde".

Die Diskussion um die K-Frage, wie man das heute in den Medien nennt, war damals gar nicht so abwegig. Bismarcks Stellung war nicht so unangefochten, wie das heute erscheinen mag. Sein Gesundheitszustand war angegriffen, Verbleiben im Amt also fraglich. Zuweilen erwog er den Rücktritt oder drohte damit, um seine Auffassungen beim Kaiser durchzusetzen oder den Kampf um wechselnde parlamentarische Mehrheiten zu gewinnen. Seine Amtsausübung wurde zuweilen als "Ministerialdespotismus" oder "Kanzlerdiktatur"<sup>10</sup> bezeichnet und brachte ihm weitere Feinde ein, die seine Abberufung wünschten. Bismarcks Machtposition hing unmittelbar von der Gunst und dem Vertrauen des Kaisers ab. Ohne eigene parlamentarische Legitimation, konnte er vom Souverän jederzeit abberufen werden. So wurde natürlich öffentlich über mögliche Kandidaten gemunkelt. Harry Arnim sah seine Stellung gegenüber Bismarck als gleichrangig an, da hier zwei Adlige ihrem Lehnsherrn gleichermaßen dienstpflichtig waren. In einem Brief an Bismarck aus dem Jahre 1876 begründet er es so: "Wir waren Beide Diener Sr. Majestät, unseres Allergnädigsten Herrn! Sie [Bismarck] als mein Vorgesetzter, ich als ihr Untergebener."<sup>11</sup> Kratzsch fährt dann fort: "Hier stehen sich zwei Vasallen zwar in verschiedener Amtsstellung, aber doch letztlich gleichberechtigter Abhängigkeit vom Monarchen gegenüber."<sup>12</sup> Bismarck wollte das nicht akzeptieren, war doch der Botschafter eindeutig ein an dienstliche Weisungen gebundener Untergebener, wenn er auch per Immediatbericht unmittelbar an den Kaiser herantreten konnte

und damit seiner Einwirkungsmöglichkeit teilweise entzogen war. Hier lag wohl auch der Kern des Problems, wie später ausgeführt wird.

Harry Arnim hatte politische Ambitionen, die er aber mangels politischen Mandats nur über die kaiserliche Zustimmung oder die Mobilisierung der öffentlichen Meinung zur Geltung bringen konnte. So ist wohl zu verstehen, daß er seine abweichenden Auffassungen zunächst bei seinem Kaiser vorzutragen und später über Pressekampagnen in die Öffentlichkeit zu bringen suchte.

Zwei wichtige Politikfelder, in denen er eine abweichende Meinung hatte, waren erstens der Umgang mit dem Papsttum und damit der katholischen Kirche sowie zweitens die deutsche Frankreichpolitik nach dem Deutsch-Französischen Krieg. Beginnend 1872 und verstärkt in den Jahren 1873/74 traten die Differenzen zwischen dem Reichskanzler Fürst Bismarck und seinem untergebenen Diplomaten Harry Graf v. Arnim immer mehr zutage. Bismarck verlangte von seinem Botschafter eine Unterstützung der neuen republikanischen Regierung unter Thiers. "Meine Botschafter müssen einschwenken auf Kommando, wie die Unteroffiziere, ohne zu fragen: warum?" - das war Bismarcks früher schon geäußerte Auffassung<sup>13</sup>, und Arnim hatte Schwierigkeiten, das zu akzeptieren. Er empfand sich als Kaiserlicher Botschafter, Vertreter des Kaisers in einem fremden Land. Entschieden lehnte er es ab, als Botschafter des Kanzlers angesehen und so behandelt zu werden. Seiner Meinung nach war es klüger, in Paris ein monarchisches System zu etablieren, und er fand mit dieser Idee Zustimmung bei Kaiser und Kaiserin. Entgegen mehrfacher eindeutiger Anweisungen hielt er sich nicht an Bismarcks Direktiven und stützte als Botschafter des Deutschen Reiches weiterhin Thiers-feindliche Tendenzen. Es gab Ermahnungen, Tadel und strikte Weisungen über die weitere diplomatische Tätigkeit, da es über die deutsche Außenpolitik keine Zweifel geben dürfe. Im Dezember 1872 war es dann so weit, daß der Kaiser nach Bismarcks Vortrag den Eigenmächtigkeiten ein Ende setzen wollte und die Anordnung gab, Arnim habe sich an die Instruktionen zu halten. Dennoch ließ er aber durchblicken, daß er Sympathien für Arnims Auffassungen empfinde. Der Machtkampf war also noch nicht entschieden.

Als die französische Regierung im Mai 1873 tatsächlich stürzte, konnte man den Verdacht haben, der deutsche Botschafter habe daran Anteil gehabt. Der Ton zwischen Bismarck bzw. dem Auswärtigen Amt und Harry Arnim wurde schärfer. In Berlin wurde die Ablösung geplant und im Februar 1874 mit kaiserlicher Zustimmung verfügt. Die (Straf-)Versetzung nach Konstantinopel und kurz darauf die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand folgten in sich überschlagenden Abständen.

Parallel zu diesen Ereignissen ging Harry Arnim in die Öffentlichkeit. Ohne direkte eigene Mitwirkung initiierte er Zeitungsartikel in Wien und Berlin. Sie basierten offensichtlich auf Schriftstücken, die durch ihn lanciert worden waren. Bismarcks Kirchenpolitik wurde angegriffen und Harry Arnim als der bessere Kenner dieser Materie hingestellt. In der "Spenerischen Zeitung" vom 16.4.1874 z. B. stand zu lesen: "Herr von Arnim ist ein scharfer Kopf und hat über den Verlauf der Dinge in der Folge der Proklamation der Unfehlbarkeit einen sicheren Vorausblick bewiesen, außerdem steht eine lange Erfahrung auf seiner Seite, wenn er glaubt, daß der Vatican mit den rechten Mitteln zur Nachgiebigkeit zu zwingen gewesen wäre. So wäre der Brand unterdrückt worden. Jetzt lodert er in hellen Flammen."<sup>14</sup> Am 1.5.1874 schrieb die "Weserzeitung": "Die Kandidatur des Grafen Arnim als Nachfolger des Reichskanzlers konnte nicht zweckentsprechender eingeläutet werden."<sup>15</sup> Bismarck hatte mit Gegenartikeln antworten lassen, was die Angelegenheit im In- und Ausland weiter anheizte. Er erreichte beim Kaiser, daß eine amtliche Untersuchung gegen Arnim eingeleitet wurde, in deren Verlauf dieser einer wissentlichen Falschmeldung überführt wurde, was ihm nun endgültig das kaiserliche Wohlwollen entzog. Der Bruch war da, Bismarck der Sieger.

Der Fall hätte aber wohl beigelegt werden können, wenn sich Arnim nun zurückgehalten hätte und wenn nicht neue Gesichtspunkte und Beschuldigungen aufgetaucht wären. Hermann Graf v. Arnim-Boitzenburg, der Schwager Harrys, der ebenfalls in diplomatischen Diensten stand, der beruflich wie auch privat eng mit Harry verbunden war und der dessen politische Auffassungen teilte, gab Harry den klugen Rat, "einen Skandal zu vermeiden und sich auf dem Lande ruhig zu verhalten."<sup>16</sup> In einem langen Brief versuchte er, Harry zu besonnenem Handeln zu bewegen: "Du mußt einen untadeligen Namen und Ruf für die Zukunft in die Waagschale der Reichskanzlerkandidatur legen können! Ich stimme daher für einen anständigen Rückzug."<sup>17</sup> Harry und seiner Familie wäre viel Ärger und Leid erspart geblieben, wenn dieser Weg beschritten worden wäre.

Kurze Zeit später stellte der neue Botschafter in Paris fest, daß bestimmte Aktenstücke unauffindbar waren. 86 Stücke wurden vermißt, von denen einige wenige nach weiterer Suche in der Botschaft falsch abgelegt gefunden wurden. Harry Arnim hatte bei seinem Weggang aus Paris einen Koffer mit Dokumenten mitgenommen. Er wurde zur Stellungnahme und Rückgabe aufgefordert und ließ nach einiger Zeit einen Teil der fehlenden Papiere zurückgehen. Für den Rest gab er unklare Antworten, sie seien

Privatkorrespondenz, ein Teil sei so geheim, daß sie nicht in der Botschaft hätten verbleiben können, manche habe er vergessen zurückzugeben, der Verbleib einiger sei ihm unbekannt u. ä. mehr.

Nun erhielt der "Fall Arnim" eine neue Dimension, was damals erhebliches Aufsehen erregte. Gegen Arnim wurde im Herbst 1874 auf Veranlassung Bismarcks bzw. des Auswärtigen Amtes ein Strafverfahren eingeleitet, er selbst nach ergebnisloser Hausdurchsuchung auf seinem Gut Nassenheide mit großem Aufwand verhaftet, in Berlin in Untersuchungshaft genommen und als Kautionspfand eine ungeheure Summe von 100.000 Talern festgesetzt. Diese Umstände ließen nur den Schluß zu, daß sich der Angehörige einer angesehenen Adelsfamilie und bisher unbescholtene hohe Diplomat schwerer Straftaten schuldig gemacht haben mußte. Wichtigster Anklagepunkt war (aber nur) der Verdacht, er habe ihm amtlich anvertraute Urkunden vorsätzlich beiseite geschafft. Gerhard Kratzsch beschreibt die Situation zu Prozeßbeginn folgendermaßen: "Durch die preußische Adelsgesellschaft zog sich ein Riß: hie Bismarck - hie Arnim, und alte freundschaftliche Beziehungen rissen ab. Die Sippe Arnim, die sich einmütig hinter ihren befähigten Vertreter stellte, ließ sich nicht dadurch beschwichtigen, daß der Kaiser einem nahen Verwandten der Gräfin einen Orden verlieh und so dem Geschlecht seine Gunst bezeugte, sondern hielt nicht mit ihrer Meinung zurück, daß das ganze Verfahren willkürlich und ungesetzlich sei."<sup>18</sup> Wie sollte die Familie auch anderen Sinnes werden? Die Verleihung des Roten Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe an Harrys Schwager, den Oberpräsidenten von Schlesien Adolf Graf v. Arnim-Boitzenburg im Herbst 1875 hatte doch nichts mit dem Fall zu tun!

Harry Arnim und seine Verteidiger legten großen Wert darauf, den Prozeß in allen Einzelheiten öffentlich zu führen, um über die Verlesung der Schriftstücke die öffentliche Meinung mobilisieren zu können. Dem wurde vom Gericht nachgegeben, und der Staatsanwalt Tessendorf kommentierte das so: "Es scheint fast, als ob es der Verteidigung weniger auf das ankommt, was das Gericht urteilen wird, als auf das, was in Folge dessen, was die Verteidigung hier sagt, außerhalb dieses Saales geurteilt wird."<sup>19</sup> Aber auch die Gegenseite hatte ein Interesse an öffentlicher Aufmerksamkeit, konnte man doch auf diese Weise Arnim politisch schaden.

"Warum nun der Aufwand getrieben wurde, an die sechzig Dokumente vor Gericht zu verlesen und somit der Veröffentlichung zugänglich zu machen, ist vom Ergebnis des Verfahrens her nicht recht zu verstehen." sagt Fritz Münch und führt dazu weiter aus: "Aber der politische Zweck des Verfahrens ging ja weiter, und da waren die Dokumente recht geeignet, Arnim zu blamieren. Einiges wurde auch verwendet, um Arnims Glaubwürdigkeit zu bewerten."<sup>20</sup>, d. h. herabzusetzen.



Der Prozeß Arnim. Verlesung der Anklage durch den Staatsanwalt Tessendorf

Das Gericht folgte in vielen Punkten der Argumentation der Verteidigung. Insbesondere wurde der Urkundencharakter der in Rede stehenden Schriftstücke verneint, womit der Straftatbestand der vorsätzlichen Beiseiteschaffung von Urkunden entfiel. Der Forderung des Staatsanwalts nach 2 Jahren und 6 Monaten Gefängnis wurde nicht nachgegeben. Harry Graf v. Arnim wurde wegen Verwahrungsbruchs (§ 131 Abs.1 StGB), meistens als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung bezeichnet, zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt.

Beide Seiten waren mit dem Urteil nicht zufrieden, und so wurde im Juni 1875 vor dem Königlichen Kammergericht in zweiter Instanz verhandelt. Hier wurden die fraglichen Schriftstücke als Urkunden bewertet, so daß Harry Arnim am Ende zwar vom Vorwurf des Verwahrungsbruchs freigesprochen, aber wegen vorsätzlicher Beiseiteschaffung ihm anvertrauter Urkunden (§ 348 Abs. 2 StGB) zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Im Oktober 1875 kam der Fall in dritter Instanz vor das Obertribunal, das Harry Arnims Nichtigkeitsbeschwerde zurückwies und das Strafmaß nicht änderte. Das Urteil wurde rechtskräftig. "Namhafte Rechtsgelehrte bezeichneten diese Verurteilung als nicht gerechtfertigt. Die in Frage stehenden Dokumente seien keine "Urkunden" im Rechtssinne gewesen, außerdem fehle es an einem Beiseiteschaffen im Sinne des Gesetzes."<sup>21</sup>

Dem Strafverfahren schloß sich im April 1876 ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkammer in Potsdam an, das Harry Arnim verschiedener Dienstvergehen schuldig sprach und ihn zu Entlassung

aus dem Dienstverhältnis verurteilt. Neben der vorsätzlichen Beiseiteschaffung und der widerrechtlichen Rückhaltung von Urkunden wurde der Schuldspruch mit Insubordination, mangelhafter Aufsicht über das Botschaftspersonal und Verletzung der Amtsverschwiegenheit begründet. Auch dieser Prozeß ging in die nächste Instanz, konnte aber wegen verschiedener Verzögerungen, u. a. wegen eines inzwischen neu anhängigen Strafverfahrens, erst ein Jahr später verhandelt werden. Im März 1877 bestätigte der Deutsche Reichs-Disziplinarhof in Leipzig das vorinstanzliche Urteil. Damit ging Harry Arnim aller Gehalts- und Pensionszahlungen verlustig, ebenso verlor er seinen Dienstrang. Unabhängig davon hatte der Kaiser verfügt, "daß Arnim im Staatshandbuch nicht mehr als Kammerherr und Wirklicher Geheimer Rat aufzunehmen sei."<sup>22</sup>

Harry Arnim hatte nur am ersten Prozeß persönlich teilgenommen und sich bald ins Ausland abgesetzt, um sich der Haft zu entziehen. Er "setzte von dort seinen in eine Art Amoklauf ausartenden Kampf gegen Bismarck in der Presse und mit beleidigenden Broschüren fort."<sup>23</sup> Jedenfalls wurden die Schriften, speziell die Broschüre "Pro Nihilo", Vorgeschichte des Arnim'schen Prozesses, 1. Heft, Zürich 1876, damals als beleidigend empfunden und nachfolgend gerichtlich auch so bewertet. Jacta sieht das etwas milder. Er gibt zwar zu, "daß die Broschüre manches enthielt, was die Lage für den Grafen unmöglich bessern konnte."<sup>24</sup> Die als Beleidigungen gewerteten Passagen, so sagt er weiter, würden heute [1967] kaum zu einer Bestrafung führen. "Pro Nihilo" wurde in ersten Exemplaren im November 1875 gezielt verschickt. Bis zum Frühjahr 1876 waren fast 11.000 Exemplare erschienen. Wenngleich anonym, war doch schnell klar, daß Harry Arnim der Urheber und Verantwortliche war. Das "Pamphlet", an anderer Stelle auch "Kampfschrift" genannt<sup>25</sup>, sollte der Rechtfertigung und der Rehabilitation in der Öffentlichkeit dienen. "Auch wenn man Arnim als dem Verfolgten das Recht zu schonungsloser Abwehr in weitestem Umfang zubilligt, kann man nicht umhin, diese Broschüre als ein sehr unglückliches und ungeschicktes Machwerk zu bezeichnen."<sup>26</sup> Es war unter Verwendung von bisher noch nicht publizierten diplomatischen Dokumenten - Urkunden, wie das Auswärtige Amt das sah - gefertigt und enthielt schwere Anschuldigungen gegen Bismarck und den Kaiser. Die Broschüre wurde in der Presse national und international viel besprochen, oft geschmäht und hat dem Ruf Harry Arnims als "unschuldigem Märtyrer" nicht genützt. Die "St. Petersburger Zeitung" bemerkte wohl treffend, "daß Graf Arnim den moralischen Totschlag an sich selbst vollbracht hat."<sup>27</sup>



So kam es dann auch. Vor dem Urteilssenat für Staatsverbrechen beim Königlichen Kammergericht in Berlin wurde am 5. Oktober 1876, wieder in Abwesenheit, gegen Harry Arnim, diesmal geheim, wegen Landesverrats und anderer Delikte verhandelt. Das Gericht sprach ihn schuldig des Landesverrats, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung des Reichskanzlers Fürsten Bismarck und des Auswärtigen Amtes; das Nichterscheinen vor Gericht wurde als Schuldeingeständnis gewertet. Der Urteilsspruch lautete auf 5 Jahre Zuchthaus. Auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wurde verzichtet, da unehrenhafte Motive nicht festgestellt worden waren. "Pro Nihilo" wurde verboten, die erschienenen Exemplare waren einzuziehen.

Man kann den Verlauf dieses Prozesses mit heutigen Maßstäben gar nicht nachvollziehen: Der Angeklagte abwesend, den Verteidigern das Wort entzogen, die Öffentlichkeit ausgeschlossen, das Schuldeingeständnis des Angeklagten mit Nichterscheinen begründet. Eine Stunde Verhandlung, unmittelbar darauf Beratung des Gerichts und Urteilsverkündung. Verurteilung zu 5 Jahren Zuchthaus, Strafmilderungsgründe offenbar nicht berücksichtigt. Das Urteil nach vierzehntägigem Aushang rechtskräftig, da keine weiteren Rechtsmittel zulässig waren. Eine dennoch eingelegte Beschwerde wurde 1877 vom Obertribunal zurückgewiesen und der Beschluß mit klarer Rechtslage begründet. Es ist nicht verwunderlich, daß, so Jacta, Verfahren und Urteil in der Öffentlichkeit allgemein auf Kritik und Ablehnung stießen.<sup>28</sup> Weiter berichtet er, die "Frankfurter Zeitung" habe dieses ungeheuer scharfe Urteil als ein Ereignis, "wie es in den Annalen der preußischen Diplomatie noch nie verzeichnet war"<sup>29</sup> angeprangert. Ein weiterer Umstand kam später hinzu: Gut zwei Jahre danach wäre ein solches Verfahren gar nicht möglich gewesen; denn ab 1879 wurden Kontumazialverfahren, d. h. Verfahren gegen Abwesende, auf Bagatellsachen beschränkt (§ 231 StP).<sup>30</sup> Freilich war das Urteil insofern nur vorläufig, als das Verfahren neu hätte aufgerollt werden müssen, wenn sich der Verurteilte persönlich dem Gericht gestellt hätte. Dazu war Harry Arnim aber zunächst nicht bereit.

In der Folgezeit versuchte Harry Arnim, seine politische Agitation aus dem Auslande fortzusetzen. Er traf sich an wechselnden Orten mit gleichgesinnten Freunden und Journalisten, die Gerhard Kratzsch als Frondeure bezeichnet.<sup>31</sup> Der Kauf einer Zeitung, die als Sprachrohr dienen konnte, wurde erwogen, ließ sich aber nicht realisieren. Mehrere weitere Broschüren aus Harry Arnims Feder erschienen: "Ein

Wort an den Fürsten Bismarck" noch im Herbst 1876, "Der Nuntius kommt!" 1878, "Quid faciamus nos?, Nachtrag zum Essay 'Der Nuntius kommt!' " 1879. Gemäßigter im Ton, wurden die Angriffe gegen Bismarck und seine Politik - speziell den Kulturkampf - fortgesetzt. Harry Arnim war der Auffassung, man habe die Bildung einer von Rom unabhängigen deutschen nationalen katholischen Kirche versäumt. Es gab zwar wegen der neuerlichen Schriften keine weitere Strafverfolgung, aber der öffentlich geführte Zeitungsstreit mit mehreren Gegenveröffentlichungen sorgte dafür, daß keine Ruhe einkehren konnte. Erfolg war Harry Arnim mit allen seinen Bemühungen nicht beschieden. Weder konnte er seine Rehabilitation erreichen, noch konnte er nennenswerte Kräfte zur Unterstützung seiner Anschauungen gewinnen.

Ein Opfer der Affäre wurde Harry Arnims treuer Freund und Schwager Hermann Graf v. Arnim-Boitzenburg. Er, der doch zu Zurückhaltung und Geduld geraten hatte, gehörte zu jenen, die den "Frondeur" unterstützten. Wegen eines bismarckfeindlichen Artikels in der "Reichsglocke" wurde er zunächst zu drei Monaten, dann im November 1877 in zweiter Instanz zu vier Wochen Gefängnis verurteilt. Bereits 1875 hatte er sich aus Protest gegen die Behandlung seines Schwagers in den einstweiligen Ruhestand versetzen lassen. Im Oktober 1876 vollzog er die Trennung von Bismarck, verzichtete auf eine weitere diplomatische Laufbahn und ließ sich auf eigenen Antrag aus dem Dienst entlassen.

Die Familie v. Arnim sah die Affäre als ungeheuren Affront gegen alle Arnims an und geriet in scharfe Gegnerschaft zu Bismarck. Eine Ausnahme machte das Haus Kröchlendorff, denn Bismarcks Jugerdfreund Oskar v. Arnim-Kröchlendorff hatte Bismarcks Schwester Malwine geheiratet. Theodor Fontane, der märkische Chronist, überliefert die damals entstandene Stimmung wahrscheinlich zutreffend. In "Irrungen, Wirrungen" entrüstet sich sein Baron Osten: "Ist es nicht so, daß man sich als ein Märkischer von Adel aus reiner Edelmannsempörung einen Hochverratsprozeß auf den Leib reden möchte? Solchen Mann ... aus unsrer besten Familie ..., vornehmer als die Bismarcks, und so viele für Thron und Hohenzollerntum gefallen, daß man eine ganze Leibkompanie daraus formieren könnte, Leibkompanie mit Blechmützen, und der Boitzenburger kommandiert sie. Ja, meine Herren. Und solcher Familie solchen Affront. Und warum? Unterschlagung, Indiskretion, Bruch von Amtsgeheimnis. Ich bitte Sie, fehlt nur noch Kindsmord und Vergehen gegen die Sittlichkeit, und wahrhaftig, es bleibt verwunderlich genug, daß nicht auch das noch herausgedrückt worden ist ..." <sup>32</sup> Mehr als zehn Jahre nach der Affäre veröffentlicht, zeigen diese emotionell gefärbten Worte die immer noch schwelende Grundstimmung in konservativen Adelskreisen. Die Arnimsche Familie dachte vermutlich auch so. Es wäre nicht Fontane, wenn er nicht auch die Frage nach der Berechtigung gestellt haben würde. So läßt er die beiden Gegenüber des Baron Osten unterschiedlich argumentieren. Der eine: Der Schwächere müsse darauf verzichten, dem Stärkeren die Wege zu kreuzen. Macht gehe vor Recht. Der andere: Was die Schwäche nicht dürfe, das dürfe die Reinheit, die Lauterkeit. Aber von dieser Lauterkeit des Harry Arnim war die Runde nicht überzeugt.

Im Januar 1876 hatte sich die Familie auf einem Familientag beraten und dem Kaiser nach gemeinsamem Beschluß ein Immediatgesuch zur Begnadigung eingereicht. Außerdem wurde gebeten, auf das Disziplinarverfahren zu verzichten. Das Gesuch war einerseits mit den Verdiensten der Familie für das Haus Hohenzollern und andererseits mit Harrys dreißigjähriger Dienstzeit sowie dessen schlechtem Gesundheitszustand begründet. Nach negativer Stellungnahme durch das Auswärtige Amt folgte am 19. Februar 1876 prompt die kaiserliche Ablehnung, was nicht weiter verwundert, war doch "Pro Nihilo" gerade erschienen und sorgte für Aufsehen und Verärgerung. Es muß wohl noch weitere Familienaktivitäten gegeben haben, denn Holstein schreibt im Juli 1876: "Die Arnims wühlen übrigens unausgesetzt."<sup>33</sup>

Zwei Jahre nach seiner Amtsübernahme als Oberpräsident der Provinz Schlesien reichte Adolf Graf v. Arnim-Boitzenburg, "der Boitzenburger", wie Fontane ihn nennt, Harry Arnims ältester Schwager, am 20. Oktober 1876 ein Rücktrittsgesuch ein, das mit der "entehrenden" Verurteilung eines nahen Verwandten begründet war. Das Gesuch wurde abgelehnt, aber ein dreimonatiger (unbezahlter) Urlaub genehmigt. Als Adolf Graf v. Arnim seine Bitte um Entlassung unter Verweis auf die Beurlaubung erneut vortrug, diesmal aber mit seinen gesundheitlichen Verhältnissen begründete, wurde dem Gesuch mit Urkunde vom 28. Februar 1877 stattgegeben. Adolf ist danach auch nicht wieder in den Staatsdienst eingetreten. Seine Abschiedsworte an Bismarck lauteten: "Eure Durchlaucht haben sich verhalten wie jemand, der einen anderen überfährt und ihn dann achtlos am Wege liegen läßt!" Diesen Ausspruch hat Wolf-Werner Graf v. Arnim überliefert, zugleich hat er darauf hingewiesen, daß ca. 27 Arnims ein beeindruckendes Zeichen der Solidarität gegeben und ihre Stellungen im Staatsdienst aufgegeben hätten.<sup>34</sup> Der Verfasser dieser Arbeit hat solch hohe Anzahl an Rücktritten nicht im einzelnen nachvollziehen können. Auch Kratzsch hat aus der Familie nur Harrys Sohn Henning und den zuvor schon angesprochenen Hermann Graf v. Arnim-Boitzenburg dem Kreis der Frondeure zugerechnet. Er hätte mit Sicherheit darauf verwiesen, wenn in Akten und Literatur eine nennenswerte Zahl an familiären Sympathisanten nachweisbar gewesen wäre. Georg Wilhelm v. Arnim-Suckow hat diesen Aspekt etwas

anders dargestellt: "Er [Adolf Graf v. Arnim] war nicht der einzige, der protestierte. Eine ansehnliche Zahl von Arnims, darunter der Boitzenburger, stellten damals ihren Posten im Staatsdienst zur Verfügung. Auch bei Nicht-Aannahme der Rücktrittsgesuche ... bekundete die Familie damit ihre Verurteilung - zumindest der Form des Vorgehens Bismarcks gegen Harry.<sup>35</sup> Wie dem auch sei - Rücktritt oder Rücktrittsangebot - die Familie war sich einig in der Beurteilung des Falles und wollte das nach außen zeigen, auch auf die Gefahr, die eigene Existenzgrundlage zu gefährden.

Im Juni 1877 hatte Harry Arnims Schwiegermutter, die Witwe des hochangesehenen Fideikommißherrs der Grafschaft Boitzenburg und ehemaligen preußischen Ministerpräsidenten Adolph-Heinrich Graf v. Arnim (1803 - 1868), ein weiteres Gnadengesuch eingereicht. Zugleich hatte Harry Arnim in einer Eingabe an den Kaiser auf seinen angegriffenen Gesundheitszustand verwiesen und geltend gemacht, daß ihm eine Strafvollstreckung deshalb nicht zuzumuten sei. Aber Harry Arnim hatte das Vertrauen des Monarchen längst verloren. Weder Schuldeingeständnis noch Reue waren erkennbar, und so wurden auch diese Gesuche abgelehnt.



Am Ende war Harry Arnim ein todkranker, verbitterter und uneinsichtiger Mann. Eine der letzten Schilderungen, wenige Wochen vor seinem Tode, überlieferte Malwida von Meysenbug, die Harry Arnim im Frühjahr 1881 in Sorrent traf: "Da entlud sich das Herz des schwer Gekränkten in bitteren Äußerungen über das Unrecht, das ihm nach seiner Ansicht geschehen war, und in Ausdrücken des tiefsten, unversöhnlichen Hasses gegen den, welchen er für den Urheber der erlittenen Verfolgungen hielt. Er war ein gebrochener, schwer leidender Mann, konnte nichts tun, um sich zu rächen, und das Gefühl der Ohnmacht lastete schwer auf ihm."<sup>36</sup> Er starb kurz darauf am 19. Mai 1881 in Nizza. In der Absicht, sich dem Kaiserlichen Reichsgericht zu stellen, hatte er Ende 1879 sicheres Geleit beantragt. Zur Wiederaufnahme des Gerichtsverfahrens ist es aber nicht mehr gekommen. Es stand wohl die Drohung der sofortigen Verhaftung wegen der unverbüßten

Gefängnisstrafe aus dem ersten Strafverfahren dagegen. Das beantragte sichere Geleit hätte ihn davor nicht schützen können.

Ist Bismarck nun Machtmißbrauch vorzuwerfen, um einen unliebsamen Rivalen brutal auszuschalten? Ohne Zweifel war es ein Machtkampf. Kampf um die Gunst des Kaisers, die richtige Politik, die Anerkennung in der Öffentlichkeit und letztlich um die Kanzlerposition. Und dieser Machtkampf wurde mit Mitteln ausgetragen, die es vorher in dieser sachfremden Form noch nicht gegeben hatte. Bismarck saß am längeren Hebel - Harry Arnim mußte unterliegen. Gerhard Kratzsch kommt zu der Auffassung, daß Harry Arnim die Dienstvergehen in Kauf genommen und den Prozeß im Vertrauen auf den Schutz durch den Kaiser provoziert habe, um seine Ziele zu erreichen.<sup>37</sup> Es sei weder Amtsmißbrauch noch ein Mißbrauch der Justiz feststellbar.<sup>38</sup> Auch Fritz Münch sieht die Berechtigung der Strafverfahren, hat aber doch gewisse Vorbehalte hinsichtlich der juristischen Praxis des ersten Verfahrens: "Man wird aus den logischen Mängeln der Urteile im ersten Strafverfahren, die man an Hand des Materials einigermaßen beurteilen kann, doch kaum folgern wollen, daß die Gerichte sich der Exekutive gebeugt hätten..." Weiter heißt es: "Wie mancher Zeitgenosse fragt man sich, ob nicht wegen der Aktenentnahme das Disziplinarverfahren eher am Platze gewesen wäre."<sup>39</sup> Nach Kratzsch hätte es schon des ersten Prozesses nicht bedurft, da der Rivale schon vorher des Kaisers Vertrauen verloren hatte und damit als Kanzler nicht mehr in Betracht kam.<sup>40</sup> Der Gang zu den Strafgerichten war also durchaus nicht zwingend. Es gab Stimmen, wonach man die Herausgabe der Dokumente ohne Gerichtsverfahren hätte erreichen können. Friedrich v. Holstein soll an einen Befehl des Kaisers gedacht haben, dem sich Harry Arnim bestimmt nicht entzogen hätte<sup>41</sup>, so berichtet Münch. Harry Arnim hatte vorgeschlagen, eine Immediatkommission einzusetzen, um den Fall untersuchen zu lassen. Aber dem hatte sich Bismarck entschieden widersetzt. Es hätte ihn auf die gleiche Stufe wie seinen Widersacher und möglicherweise auch in die Angeklagtenposition gebracht. Er brauchte keinen in den Ruhestand versetzten ehemaligen Diplomat. Er brauchte den Sieg auch in der Öffentlichkeit, um seine eigene Position zu sichern. Der "Eiserne Kanzler" konnte nicht ruhen, bevor sein Gegner völlig vernichtet war, allen Nachahmern zur Warnung. Die Aussage, er habe die gegen Harry Arnim verhängten Strafen als zu hart empfunden, mag richtig sein. Er hat es aber dabei belassen und nichts unternommen, sie zu mildern oder den Weg zu einer Begnadigung zu ebnen.

Harry Arnim wählte sich subjektiv im Recht. Die von ihm geforderte Selbständigkeit in der diplomatischen Berichterstattung, das Einbringen eigener Auffassungen und der Bericht an den Souverän hatte sich im diplomatischen Dienst in langen Jahren als eine Selbstverständlichkeit herausgebildet. Münch drückt das so aus: "In dem wenig zahlreichen diplomatischen Personal des 19. Jahrhunderts, das hñ-



sichtlich des Standes nach oben nivelliert und in dem eigentlich jeder ministrabel war, folgt aus einer solchen Gleichheit der Anspruch des Einzelnen auf eigene Meinung. Der damalige Typus des Diplomaten ist gewohnt gewesen, eigene Überzeugungen zur Geltung zu bringen, sich in den politischen Betrieb der Zentrale einzumischen und den Gang der Außenpolitik mitzubestimmen.<sup>42</sup> In ähnlicher Lage hatte Bismarck das Recht auf Einmischung durchaus für sich beansprucht. Jacta sagt dazu: "Als Bundestagsgesandter hatte Bismarck nichts dabei gefunden, in der Umgebung des Königs und bei diesem selbst gegen die Politik seines Ministers [Manteuffel] zu arbeiten."<sup>43</sup> Die Mitnahme der Akten konnte man sehr wohl unterschiedlich beurteilen. "Was überhaupt für die Archivierung bei Botschaften galt, war keinesfalls klar;"<sup>44</sup> Erst ein Jahr später wurden verbindliche Richtlinien erlassen. In den Strafverfahren sind denn auch nur relativ wenige, nämlich die 13 sogenannten kirchenpolitischen Dokumente, für die Verurteilung von Bedeutung gewesen. Presseveröffentlichungen sind seit jeher mehr oder weniger legale Mittel der politischen Einflußnahme gewesen. Oft waren die Quellen undurchsichtig. Bis heute beruft man sich auf "unterrichtete Kreise", werden Indiskretionen herausgelockt oder bewußt gestreut - so auch damals.

Harry Arnim war nicht unschuldig. Er machte mindestens eine falsche dienstliche Meldung. Er hielt sich nicht an dienstliche Weisungen. Und schließlich lieferte sein Umgang mit den Botschaftsdokumenten die Grundlage für die Strafverfolgung. Sein stark ausgeprägter Ehrgeiz, eine selbstüberschätzende Eitelkeit und mangelnder Sinn für die Wirklichkeit ließen ihn nicht erkennen, ab wann er sein Spiel überreizt und wann er verloren hatte. Immer wieder versuchte er, die Wende herbeizuzwingen. Nachdem der erste Prozeß relativ glimpflich ausgegangen war, wäre die Zeit reif gewesen, Zurückhaltung zu üben. "Er [Harry] war nicht selbstkritisch genug, um sich selbst und den Gegner in den rechten Proportionen zu sehen, und daher fehlte es ihm an Besonnenheit, um sein Verhalten so einzurichten, daß er auf eine ihm günstigere Stunde wartete."<sup>45</sup> Dem ist zuzustimmen. Trotz Belehrungen, Warnungen und Zurechtweisungen hielt er an seinem Kurs fest. Immer neue Polemik führte in die Eskalation, die, einmal in Gang gesetzt, von beiden Seiten geschürt wurde.

Ein verfassungsrechtlicher Gesichtspunkt ist noch nachzutragen, auf den Fritz Münch ausführlich hingewiesen hat. Die ursprünglich aus der Ministerverantwortung (Art. 44 der preußischen Verfassung vom 31.1.1850) resultierende Position des verantwortlichen Ministers, später dann auch des Reichskanzlers, stellte den Minister bzw. Kanzler neben den Monarchen und in der gegenseitigen Abhängigkeit sogar noch ein kleines bißchen höher. Jede Maßnahme des Monarchen bedurfte der Gegenzeichnung durch den Kanzler. Danach hatte der Regierungschef die volle politische Verantwortung zu tragen. "So wächst sich die Verantwortung zur Mitregierung und sogar zur Leitung der Politik aus..."<sup>46</sup> Das setzte nach Bismarcks Meinung aber zwingend voraus, daß der Kanzler "staatsrechtlich einen Alleinanspruch auf die verantwortliche Beratung des Kaisers habe."<sup>47</sup> Dem stand das Recht der Botschafter zum Immediatbericht und zum persönlichen Vortrag störend gegenüber. Harry Arnim, wie auch schon vor ihm, 1863, Robert v. der Goltz, konnten sich nicht mit der für sie diskriminierenden Beschränkung auf weisungsgebundenes Agieren abfinden. Goltz empörte sich damals mit Worten, die auch Arnim gesprochen haben könnte: "Wolle er [Bismarck] Domestiken haben, so müsse er sich an andere als an mich wenden; ich diene nicht ihm, sondern meinem Könige und meinem Lande."<sup>48</sup> Beide suchten den direkten Kontakt und Einfluß auf den Monarchen, um ihre abweichenden Auffassungen einzubringen und durchzusetzen. Das mußte verhindert werden, und Bismarck hat in beiden Fällen, die er auch als ähnlich gegerert ansah und in einem Atemzug nannte, mit harter Hand für die Durchsetzung seiner Direktiven gesorgt. Münch sieht Harry Arnim als Opfer beim Ringen um diese Verfassungswirklichkeit,<sup>49</sup> die - anders als heute - nicht durch ein Verfassungsgericht überprüft werden konnte. Arnims hoher Intellekt, seine Qualifikation als Jurist, seine Erfahrung im diplomatischen Dienst und seine intime Kenntnis der Politikabläufe hätten ihm doch wohl klar machen müssen, daß er in der von ihm erstrebten Kanzlerschaft ebenso gezwungen gewesen wäre, seine Weisungen durchzusetzen,

**Artikel 44  
der Verfassungsurkunde für den  
Preußischen Staat  
vom 31. Januar 1850**

lautet:

"Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt."

**Artikel 17  
der Verfassung des Deutschen  
Reichs vom 16. April 1871**

(Bismarcksche Reichsverfassung)

lautet:

"Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt."

wenn auch hoffentlich mit anderen Mitteln.

- 1 Harry v. Arnim, am 28.7.1870 erhoben in den preußischen Grafenstand nach dem Recht der Erstgeburt, am 25.9.1874 Genehmigung der Führung des Freiherrntitels für die Nachgeborenen, hier aus Gründen der Vereinfachung meist als "Harry Arnim" bezeichnet.
- 2 Kratzsch, Gerhard: Harry von Arnim. Bismarck-Rivale und Frondeur. Die Arnim-Prozesse 1874 - 1876; Göttingen 1974, S. 6.
- 3 Kratzsch, Gerhard: Harry von Arnim. Bismarck-Rivale und Frondeur. Die Arnim-Prozesse 1874 - 1876; Göttingen 1974.
- 4 Münch, Fritz: Bismarcks Affäre Arnim. Die Politik des Diplomaten und die Verantwortlichkeit des Staatsmannes; Berlin 1990.
- 5 Heinrich, Bernd: Bismarcks Zorn; ZStW 1998, S. 327 - 349.
- 6 Jacta, Maximilian: Berühmte Strafprozesse. Deutschland II; München 1967, S. 71 - 90; Mißbrauch der Strafjustiz. Die Prozesse gegen den Grafen Harry von Arnim.
- 7 Bautz, Friedrich Wilhelm: Arnim-Suckow; in: Biographisches-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. I (1990), Verlag Traugott Bautz. [www.bautz.de/bbkl](http://www.bautz.de/bbkl)
- 8 Bismarck: Gedanken und Erinnerungen; Stuttgart 1959.
- 9 Münch, S. 14.
- 10 Münch, S. 49.
- 11 Brief des Grafen Harry v. Arnim an den Fürsten Bismarck, 1876; zitiert nach Kratzsch, S. 117.
- 12 Kratzsch, S. 117.
- 13 zitiert nach Kratzsch, S. 9.
- 14 zitiert nach Kratzsch, S. 55.
- 15 zitiert nach Kratzsch, S. 56.
- 16 Arnim-Muskau, Hermann Graf von: Märkischer Adel. Versuch einer sozialgeschichtlichen Betrachtung anhand von Lebensbildern der Herren und Grafen von Arnim; Bonn 1986, S. 104.
- 17 zitiert nach Kratzsch, S. 63.
- 18 Kratzsch, S. 83.
- 19 zitiert nach Kratzsch, S. 90.
- 20 Münch, S. 32 f.
- 21 Jacta, S. 81.
- 22 Kratzsch, S. 116.
- 23 Arnim-Muskau, S. 104.
- 24 Jacta, S. 83.
- 25 Münch, S. 28.
- 26 Hartung, Fritz: Bismarck und Graf Harry Arnim; in: HZ 171 (1951), S. 47 - 77; S. 69.
- 27 zitiert nach Kratzsch, S. 123.
- 28 Jacta, S. 87.
- 29 Jacta, S. 87.
- 30 Münch, S. 30; auch Jacta S. 87.
- 31 Kratzsch, S. 136 ff.
- 32 Fontane, Theodor: Irrungen, Wirrungen; in: Romane und Erzählungen in drei Bänden, Bd. 1, München, Wien 1985, S. 587.
- 33 zitiert nach Kratzsch, S. 136.
- 34 Arnim, Wolf-Werner Graf v.: Arnim-Portraits. Eine Graphiksammlung; Bad Godesberg 1981, S. 85.
- 35 Arnim, Georg Wilhelm v.: Suckow. Seine Besitzer und das Haus v. Arnim-Suckow; Lüneburg o. D., S. 126.
- 36 Meysenbug, Malwida von: Der Lebensabend einer Idealistin; Berlin u. Leipzig 1906. S. 143 f.
- 37 Kratzsch, S. 166.
- 38 Kratzsch, S. 174 f.
- 39 Münch, S. 38.
- 40 Kratzsch, S. 174.
- 41 Münch, S. 39.
- 42 Münch, S. 59 f.
- 43 Jacta, S. 88; auch Münch, S. 63 f.
- 44 Münch, S. 63 f.
- 45 Kratzsch, S. 167.
- 46 Münch, S. 49.
- 47 Münch, S. 75.
- 48 Münch, S. 61.
- 49 Münch, S. 74.

**Näheres zum Stichwort "Arnim-Paragraph" siehe Zusatzseite.**

**Weitere Stimmen zum Thema (kleine Auswahl):**

Der Arnim'sche Prozeß. Stenographische Berichte über die vor dem Königl. Stadtgericht in Berlin in der Untersuchung gegen den Grafen Harry von Arnim, Kaiserlich Deutschem Botschafter z. D., geführten Verhandlungen; Berlin 1874.  
Darstellung der in der Untersuchungssache wider den Wirklichen Geheimen Rath Grafen von Arnim vor dem Königl. Stadtgericht zu Berlin im Dezember 1874 stattgehabten öffentlichen Verhandlungen. Unter Benutzung amtlicher Quellen herausgegeben; Berlin 1875  
Arnim, Sieghart Graf v.: Dietlof Graf von Arnim. Ein preußischer Landedelmann und seine Welt im Umbruch von Staat und Kirche; Limburg 1998.  
Frauendienst (Hg): Die geheimen Papiere Friedrich von Holsteins; Göttingen 1957 - 1963.  
Hartung, Fritz: Harry von Arnim-Suckow; in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 1, Berlin 1953, S. 373 ff.  
Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Band III, Bismarck und das Reich. Dritte wesentlich überarbeitete Auflage; Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1988, S. 55 ff. u. 814 ff.  
Kent, George O.: Arnim and Bismarck; Oxford 1968.  
Lucius von Ballhausen, Robert Freiherr: Bismarck-Erinnerungen des Staatsministers Freiherrn Lucius von Ballhausen; Stuttgart u. Berlin 1920.  
Pöls, Werner: Bleichröder und die Arnim-Affäre; in: HZ 211 (1970), S. 65 - 76.  
Stern, Fritz: Gold und Eisen. Bismarck und sein Bankier Bleichröder; Reinbek 1988.  
Wertheimer, Eduard v.: Der Prozeß Arnim; in: Preußische Jahrbücher, Bd. 222, München (1930), S. 117 - 133 u. S. 274 - 292.